

4077/AB
vom 21.10.2019 zu 4103/J (XXVI. GP) bmvrdj.gv.at

Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Clemens Jabloner
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0202-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4103/J-NR/2019

Wien, am 21. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Sabine Schatz, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. August 2019 unter der Nr. **4103/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Überlegungen zu den Verschärfungen beim Verbotsgesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche konkreten Schritte wurden in Ihrem Zuständigkeitsbereich in der Vergangenheit gesetzt, um zu prüfen, ob auch Wiederbetätigung, die in Österreich sichtbar/lesbar/hörbar ist, aber nicht in Österreich begangen wurde, strafbar zu machen? (Bitte um detaillierte Ausführungen)*
 - a. *Wann wurden die jeweiligen Schritte gesetzt?*

Die Frage der inländischen Gerichtsbarkeit zu § 3g VerbotsG ist seit der in der Anfrage erwähnten Entscheidung des OGH vom 10.10.2018 (13 Os 105/18t) eindeutig geklärt. Bis zu dieser Klarstellung bestehende Rechtsunsicherheiten wurden damit ausgeräumt. Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) hat sich in Zusammenhang mit der angeführten Entscheidung intensiv mit der Frage der Einführung einer Sonderregel zur Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit in Bezug auf das VerbotsG auseinandergesetzt. Eine solche Regel wäre notwendig, um tatbestandsmäßiges Verhalten nach dem VerbotsG, das ausschließlich im Ausland gesetzt wurde, in Österreich strafbar zu

machen. Es würde durch eine derartige Regel eine Art Weltstrafrecht, für dessen Ausübung Österreich zuständig wäre, entstehen.

Zur Frage 2:

- *Ist die Prüfung des oben genannten Umstandes bereits abgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, wann ist mit den Ergebnissen dieser Prüfung zu rechnen?*

Die Überlegungen zur Frage der Einführung einer derartigen Bestimmung sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vollends abgeschlossen, der Zeitpunkt einer endgültigen Entscheidung über diese Frage kann derzeit nicht festgemacht werden.

Zur Frage 3:

- *Wer war an der „Prüfung“ der rechtlichen Möglichkeiten beteiligt?*

Die legistische Zuständigkeit für das VerbotsG liegt in der Abt. IV 2 des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Zur Frage 4:

- *Wurden externe Strafrechtsexpertinnen/experten zur Beratung hinzugezogen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

An den Überlegungen waren bis dato auf Grund des intern noch nicht abgeschlossenen Meinungsbildungsprozesses keine externen Strafrechtsexpertinnen und -experten beteiligt.

Dr. Clemens Jabloner

